

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.9.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1.10.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver, anwendungsorientierter und fächerübergreifender Studiengang. ²Das Studium des M.A. in Medienwissenschaft dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher und medienpraktischer Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der

Medienwissenschaft und Medienpraxis begründen; der Studiengang vertieft unter Einbeziehung medienpraktischer Erfahrungen Kompetenzen, die im Rahmen eines ersten Hochschulabschlusses auch in fachlich anderen Studiengängen erworben worden sind.³ Das Fach umfasst die theoretischen und methodischen Grundlagen der Medien- und Kommunikationsforschung sowie medienpraktische Grundlagen der Print-, Hörfunk-, Film- und TV- und Online-Medien.⁴ Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen erwerben: Reflexionskompetenz (Fähigkeit zu Einschätzung und kritischen Durchdringung von Forschungsergebnissen, Methoden und Theorien; Reflexion über die Voraussetzungen des Wissens), Analysekompetenz (Fähigkeit zur Analyse von Medienprodukten) und Methodenkompetenz (Fähigkeit, qualitative bzw. quantitative Verfahren der empirischen Medienforschung anzuwenden). Praxisorientierte Seminare, die Anwendungswissen vermitteln zielen darüber hinaus darauf ab, die Vermittlungs- und Anwendungskompetenz der Studierenden zu schulen, verstanden als die Fähigkeit zur publikumsspezifischen Produktion und Präsentation von Medienangeboten. Hier geht es um die Recherche und Informationsgewinnung, vor allem aber um die angemessene Aufbereitung und öffentliche Verbreitung von Inhalten für ein Medienpublikum.

(2)¹ Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Medienwissenschaft ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.² Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen.³ Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3)¹ Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor- Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Fach Medienwissenschaft mit mindestens der Note 3,0. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. Näheres kann in der Auswahlatzung („Satzung der Universität Tübingen über das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft (M.A.)“) geregelt werden.

§ 3 Studienaufbau

(1)¹ Das Master-Studium Medienwissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre.² Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2)¹ Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	MEW-MA-01	Grundlagen der Medienwissenschaft	9
	MEW-MA-02	Medien- und Kommunikationstheorien	9
	MEW-MA-03	Lehrredaktion Grundlagen: Lehrredaktion 1: Print (3.1) Lehrredaktion 2: Hörfunk (3.2)	6
	MEW-MA-07	Praktikum (7.1)	6
2	MEW-MA-03	Lehrredaktion Grundlagen: Lehrredaktion 3: Film/TV (3.3) Lehrredaktion 4: Online (3.4) Lehrredaktion 5: Kooperationsprojekt Medienpraxis (3.5)	12

	MEW-MA-04	Journalismus, Strategische Kommunikation, Art & Entertainment: Berufsfelder der Medienkommunikation	6
	MEW-MA-05	Lehrforschungsprojekt: Lehrforschungsprojekt I (5.1)	6
	MEW-MA-07	Praktikum (7.2)	6
3	MEW-MA-06	Normen- und Strukturkontext	6
	MEW-MA-05	Lehrforschungsprojekt: Lehrforschungsprojekt II (5.2)	6
	MEW-MA-08	Lehrredaktion Vertiefung	9
	MEW-MA-09	Kolloquium	3
	MEW-MA-07	Praktikum (7.3)	6
4	MEW-MA-10	Prüfungsmodul: Masterarbeit und mündliche Prüfung	30

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Lehrforschungsprojekte

Lehrforschungsprojekte sind ein didaktisches Profilierungsmerkmal des Instituts für Medienwissenschaft. Ihr Ziel ist es, Theorie und Praxis zu verknüpfen, den Anwendungsbezug von Forschung erfahrbar zu machen und den Studierenden ein Lernen unter Realbedingungen zu ermöglichen, das ihnen den Berufsstart erleichtert und sie mit wertvollen Arbeitsproben ausstattet.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Medienwissenschaft ist deutsch.
²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25% aus der Note des Prüfungsmoduls MEW-MA-10 (Masterarbeit und mündliche Prüfung) und zu 75% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013. ³Studierende, die ihr Master-Studium in Medienwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens zum 31.3.2013 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Medienwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 1.10.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor